

2.6. Devisengesetz

Deutschen Demokratischen Republik oder über dafür zugelassene Kreditinstitute (nachstehend zugelassene Banken genannt) oder unter Mitwirkung dieser Banken geleistet bzw. empfangen werden.

§ 14

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken haben im Rahmen ihrer Aufgaben das alleinige Recht, Zahlungsmittel anderer Währungen zu kaufen oder zu verkaufen. Mit Zustimmung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik können die zugelassenen Banken hierzu andere Institutionen bevollmächtigen.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken führen die internationalen Zahlungen und Verrechnungen durch.

(3) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und die zugelassenen Banken sind in ihrem Aufgabenbereich berechtigt, Konten und Depots im Devisenausland zu unterhalten und alle im internationalen Bankverkehr üblichen Geschäfte durchzuführen.

§ 15

Im Devisen- und Zahlungsverkehr sind ausschließlich die vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Umrechnungssätze der Mark zu anderen Währungen anzuwenden. §

§ 16

Anmelde- und Anbietungspflicht

(1) Deviseninländer sind verpflichtet, ihre Devisenwerte, ihre gegenüber Devisenausländern bestehenden Verbindlichkeiten sowie die von ihnen in der Deutschen Demokratischen Republik verwalteten, verwahrten oder genutzten Vermögenswerte von Devisenausländern anzumelden, soweit es sich nicht um Zahlungsmittel anderer Währungen gemäß Abs. 2 handelt.

(2) Deviseninländer sind verpflichtet, Zahlungsmittel anderer Währungen den zugelassenen Banken zum Kauf anzubieten. Der Minister der Finanzen ist berechtigt festzulegen, daß Bürger Bargeld anderer Währungen in dafür zugelassenen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik verwenden können, wobei die Anbietungspflicht für dieses Bargeld entfällt.

(3) Andere als die im Abs. 2 genannten Devisenwerte sind auf Verlangen des Rates des Bezirkes der zum Ankauf berechtigten Bank oder einem anderen durch den Rat des Bezirkes benannten Organ zum Kauf anzubieten. Von den im § 11 Abs. 1 genannten Deviseninländern sind diese Devisenwerte auf Verlangen des Ministers der Finanzen der zum Ankauf berechtigten Bank oder einem von ihm benannten Organ zum Kauf anzubieten.

(4) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, den Umfang der Anmelde- und Anbietungspflichten näher zu bestimmen. Er legt fest, bei welchen Organen die Anmeldung zu erfolgen hat.

Strafbestimmungen

§ 17

(1) Wer vorsätzlich entgegen den devisenrechtlichen Vorschriften

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Deviseninland oder Devisenausland besitzt oder verwaltet,
 2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,
 3. Devisenwerte an der Zoll- oder Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der Devisenkontrolle vorenthält,
 4. Verbindlichkeiten nicht anmeldet,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) In schweren Fällen des Abs. 1 wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. der Täter sich oder einem anderen einen bedeutenden Vermögensvorteil verschafft oder zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten gröblich mißbraucht hat oder bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist,
2. die Interessen der sozialistischen Gesellschaft in bedeutendem Umfang beeinträchtigt wurden,
3. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Absatz 1 begeht und dadurch den ordnungsgemäßen Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Verstoß durch sie festgestellt wird, durch eine Strafverfügung bis zu 20000,- Mark oder bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte bestraft werden.